



LIVE Soziale Chancen e.V.

## **Satzung**

**Stand: 21.Januar2016**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „LIVE Soziale Chancen e.V.“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Deuselbach.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist

- (1) die Gründung und der Betrieb einer Einrichtung und Diensten zum Schutz, der Erziehung, der Betreuung und Bildung gefährdeter, benachteiligter und beeinträchtigter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener (bis 27 Jahre);
- (2) die Unterstützung weiterer Aufgaben und Projekte dieser Einrichtung und Dienste im sozial- und sonderpädagogischen Bereich;
- (3) die Kooperation mit den öffentlichen Trägern der verschiedenen staatlichen Ebenen und verschiedenen Akteuren und gemeinnützigen Organisationen der Zivilgesellschaft zu realisieren.

Somit übernimmt der Verein Aufgaben zur Unterstützung von jungen Menschen in besonderen sozialen und persönlichen Lebenssituationen und der Gesundheitspflege.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigte Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens fasst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes der Vorstand. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen, nach Prüfung des Finanzamtes an den DPWV, Landesverband Rheinland Pfalz.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1997.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird schriftlich vom Vorstand bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschliessungsbeschluss.

## § 7 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Weitere Vorschläge zur Tagesordnung können unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung (Satzungsänderungen erfordern  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Mitgliederversammlung),
  - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für die zu gründende Einrichtung bestimmen.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig sofern mehr als drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt einmal jährlich zwei Rechnungsprüfer die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei ( 2 ) Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) In den Vorstand gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erhält. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er kann einen Geschäftsführer einstellen, der berechtigt ist, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € je Vorstandssitzung

## **§ 10 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Vereinsmitgliedschaft endet, wenn Mitglieder ihren Beitrag auch nach entsprechendem Mahnverfahren (2x Einschreiben mit Rückschein) nicht bezahlen.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Deuselbach, 21. Januar 2016

---

**Bodo Reichmann**  
1. Vorstand

---

**Christina Jank**  
2. Vorstand